

Bekanntmachung über ein Vorhaben nach dem EnWG
Bek. d. LBEG v. 23.02.2011
- W 8603 PFV Bh. 1 I 2009-016-IX -

Das LBEG erlässt aufgrund des § 43 Satz 1 Nr. 2 EnWG sowie aufgrund des NVwVfG und des VwVfG den in der Anlage abgedruckten Planfeststellungsbeschluss.

Anlage

I. Planfeststellung

Auf Antrag der WINGAS GmbH & Co. KG, Friedrich-Ebert-Straße 160, 34119 Kassel, welche auch die E.ON Ruhrgas AG, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen, und die Gasunie Ostseeanbindungsleitung GmbH, Pelikanplatz 5, 30177 Hannover, vertritt, wird der Plan für die Errichtung und den Betrieb des 3,5 km langen niedersächsischen Teils des Leitungsabschnitts „Lubmin (Mecklenburg-Vorpommern) bis Hittbergen (Niedersachsen)“ der Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) gemäß § 43 Satz 1 Nr. 2 EnWG in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG nach Maßgabe der vorgelegten Planunterlagen sowie der unter Abschnitt 1.5 des Beschlusses enthaltenen Vorbehalte und der in Abschnitt 3 des Beschlusses enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt.

Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum ist gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG zulässig, soweit sie zur Durchführung des o. g. Vorhabens erforderlich ist.

II. Weitere Entscheidungen

Das Verfahren schließt folgende Entscheidungen mit ein:

1. die Nichtbeanstandung der Anzeige nach § 5 der Verordnung über Gashochdruckleitungen,
2. die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung gemäß § 31 Bundeswasserstraßengesetz für den niedersächsischen Teil der Elbquerung bei Elbe-km 564,53,

3. die deichrechtliche Erlaubnis gem. § 15 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) und die deichrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 16 Abs. 2 NDG für die Querung des südlichen Elbdeiches bei Elbe-km 564,53 sowie für die weitere landseitige Verlegung einschließlich der temporären Errichtung einer Zielgrube,
4. die Befreiung gemäß § 25 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG) einschließlich der Ausnahmegenehmigung gemäß § 17 Abs. 3 NElbtBRG und § 30 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes,
5. die baurechtlichen Genehmigungen gemäß § 68 ff der Niedersächsischen Bauordnung für die Errichtung des Tunnelbauwerks auf niedersächsischem Gebiet und für die Baustelleneinrichtung und die Zielbaugrube auf der niedersächsischen Seite des Tunnels,
6. die wasserrechtliche Genehmigung gem. § 78 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Verlegung der Leitung im niedersächsischen Teil des Überschwemmungsgebietes bei Elbe-km 564,53 und
7. die wasserrechtlichen Genehmigungen gem. § 36 Nr. 2 WHG i. V. m. § 57 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) für die Kreuzung von 5 Gewässern in den Gemarkungen Hittbergen und Barförde, Gemeinde Hittbergen, Samtgemeinde Scharnebeck, Landkreis Lüneburg.

Gleichzeitig werden gem. § 19 Abs. 1 und 3 WHG im Einvernehmen mit der für das Wasser zuständigen Behörde die wasserrechtlichen Erlaubnisse gem. §§ 8, 9, 10, 11 und 12 WHG i. V. m. §§ 9 und 15 NWG erteilt für

- die Entnahme von Grundwasser zwecks Grundwasserabsenkung während der Bauzeit,
- die Ableitung des gehobenen Wassers in die jeweils angrenzenden Gewässer,
- die oberflächige Versickerung des gehobenen Wassers auf angrenzenden Flächen,
- die Entnahme von Oberflächenwasser aus der Elbe zu Druckprüfungszwecken und die Wiedereinleitung in die Vorflut.

III. Vorbehalte, Nebenbestimmungen und Hinweise

In dem Planfeststellungsbeschluss wurden den Vorhabensträgern Vorbehalte gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 und § 74 Abs. 3 VwVfG sowie Auflagen und Bedingungen auferlegt. Diese stellen den Schutz folgender Belange sicher: Bodenschutz, Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, straßen- und verkehrsrechtliche Belange, Wasserwirtschaft sowie weitere Anliegen der Träger öffentlicher Belange.

IV. Betroffene Bereiche

Das planfestgestellte Vorhaben befindet sich in der Gemeinde Hittbergen, Samtgemeinde Scharnebeck, Landkreis Lüneburg.

Es umfasst einen 3,5 km langen Leitungsabschnitt einschließlich des niedersächsischen Teils der Elbquerung bei Elbe-km 564,53 mittels Microtunneling-Verfahren, eine temporäre Montagebahn sowie einen temporären Rohrlagerplatz.

V. Kosten

Die Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Festlegung der Höhe der von der Antragstellerin zu entrichtenden Kosten erfolgt in einem gesonderten Kostenbescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 74 Abs. 1 Satz 2, § 68 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO] i. V. m. § 8 a des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung [Nds. AG VwGO]; § 74 Abs. 5 VwVfG).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43 e Abs. 1 EnWG).

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 43 e Abs. 3 EnWG).

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden (§ 43 e Abs. 1 EnWG).

Falls Klage erhoben wird, ist sie gegen das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, zu richten.

VII. Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der Planunterlagen

Der Planfeststellungsbeschluss liegt zusammen mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans zur Einsichtnahme für die Dauer von zwei Wochen wie folgt aus:

Samtgemeinde Scharnebeck,

21379 Scharnebeck, Marktplatz 1, im Rathaus, Zimmer 2.01,

Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr,

Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr,

Amt Boizenburg-Land,

19258 Boizenburg/Elbe, Fritz-Reuter-Straße 3, Zimmer 301,

Montag bis Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr,

Dienstag 14.00 bis 18.30 Uhr,

Donnerstag 14.00 bis 15.30 Uhr.

Die Auslegungsfrist beginnt am **24.02.2011** und endet mit Ablauf des **09.03.2011**. Mit dem Ende der Auslegung gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

VIII. Anforderung des Planfeststellungsbeschlusses

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, schriftlich angefordert werden (§ 74 Abs. 5 VwVfG).

Clausthal-Zellerfeld, den 11.02. 2011

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

(L. S.)

gez. Schleicher